

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 218 vom 11. Februar 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_218

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 218 du 11 février 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 218 del 11 febbraio 2014

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 5. Juni 2013 - BD 215/12) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin die Unangemessenheit des Entscheids der POM rügt (Beschwerde, S. 16; Art. 80 Bst. c Ziff. 3 VRPG [Umkehrschluss]; vgl. BVR 1994 S. 176 E. 3a; VGE 2009/318 vom 28.4.2010, E. 1.2; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 174).

E. 2

In verfahrensrechtlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt, ihr Rechtsvertreter sei vorgängig nicht über den Termin für ihre persönliche Anhörung vom 1. Mai 2012 bei der Gemeinde in Kenntnis gesetzt worden. Aus diesem Grund habe sie ohne ihren Rechtsvertreter an der Befragung teilgenommen. Da für sie keine Übersetzung organisiert worden sei, habe sie nicht alle Fragen verstanden, dem Gespräch nicht folgen können und «schlussendlich einmal mehr ein Dokument unterzeichnet [...], das sie weder verstehen geschweige denn lesen konnte» (Beschwerde an die POM, S. 7; Vorakten POM, pag. 16). Aus Angst vor Repressalien seitens ihrer Familie habe sie in diesem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 4 Gespräch mehrmals Ausführungen gemacht, welche nicht den Tatsachen entsprochen hätten. Da sie sich erst langsam ihrem Rechtsvertreter habe anvertrauen können, habe sie den Verfahrensfehler erst vor der POM und nicht bereits im kommunalen Verfahren beanstanden können. Die Vorinstanz habe zu Unrecht eine Gehörsverletzung verneint (Beschwerde, S. 5 f.).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Gehörsverletzung mit der Begründung verneint, die Beschwerdeführerin besuche Deutschkurse und sei als Serviceangestellte tätig; ihre Deutschkenntnisse erlaubten ein Gespräch einfacher bis mittlerer Komplexität. Zudem entstehe bei Durchsicht des Gesprächsprotokolls nicht der Eindruck, dass die Beschwerdeführerin mit den Fragen überfordert gewesen sei. Vielmehr deckten sich viele Antworten mit bereits früher gemachten Aussagen. Davon abgesehen hätte der Rechtsvertreter ohne weiteres an der Befragung teilnehmen können. Es mute rechtsmissbräuchlich an, dass die Gehörsverletzung erst mit der Beschwerde gerügt werde und nicht bereits in den Schlussbemerkungen vor der Gemeinde (angefochtener Entscheid, E. 2d).

E. 2.3

Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt sich in erster Linie aus Art. 21 ff. VRPG. Ergänzend greifen die verfassungsrechtlichen Minimalansprüche nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Der Gehörsanspruch umfasst insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, wobei die Art der Anhörung – mündlich oder schriftlich – grundsätzlich keine Rolle spielt (Art. 21 Abs. 1 VRPG; BVR 2010 S. 157 E. 2.2; BGE 134 I 140 E. 5.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 21 N. 4 und 6).

E. 2.4

Aus den Akten ergibt sich Folgendes: Die Gemeinde liess dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 16. April 2012 ein Schreiben zukommen, in welchem sie Letztere ersuchte, zwei Terminvorschläge für ein persönliches Gespräch bekannt zu geben (Akten EG Thun, pag. 95). Wie der Termin vom 1. Mai 2012 schliesslich zustande kam, geht aus den Akten nicht hervor; hingegen war die Absicht der Gemeinde, mit der Beschwerdeführerin einen passenden Termin für eine persönliche Befragung abzumachen, dem Rechtsvertreter bekannt. Dass dieser das vereinbarte Datum offenbar nicht kannte, ist wohl auf die ungenügende Kommunikation im Verhältnis zu seiner Klientin zurückzuführen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse dem Gespräch nicht folgen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 5 können, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie zu keinem Zeitpunkt einen Übersetzer oder eine Übersetzerin verlangt hat. Hinzu kommt, dass die Gemeinde dem Rechtsvertreter am 7. Mai 2012 eine Kopie des Gesprächsprotokolls zukommen liess und Gelegenheit gab, Akteneinsicht zu nehmen und Schlussbemerkungen einzureichen (Akten EG Thun, pag. 103). In der Eingabe vom 21. Mai 2012 werden das Zustandekommen des Termins und die fehlende Übersetzung nicht beanstandet (Akten EG Thun, pag. 105 f.). Inwiefern das

(fehlende) Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsvertreter und seiner Klientin es verunmöglicht haben könnte, diese Einwände bereits im Verfahren vor der Gemeinde vorzubringen, ist nicht einzusehen und wird auch nicht substantiiert begründet. Der erst nachträglich erhobene Einwand, vom Gespräch überfordert gewesen zu sein, wirkt daher vorgeschoben und wenig glaubwürdig. Ob sich die Beschwerdeführerin geradezu rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwerfen lassen muss, kann dahingestellt bleiben.

E. 2.5

Die Rüge der Gehörsverletzung erweist sich demnach als unbegründet.

E. 3

In der Sache ist zunächst der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung umstritten.

E. 3.1

Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Dieser Anspruch bleibt gemäss Art. 50 Abs. 1 AuG nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft bestehen, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Bst. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Bst. b). Wie die Beschwerdeführerin selber anerkennt, hat sie nach Aufhebung des ehelichen Haushalts keinen Anspruch mehr auf Aufenthalt in der Schweiz gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AuG. Sie beruft sich zu Recht auch nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG, da die eheliche Wohngemeinschaft in der Schweiz vom 24. Oktober 2009 bis 24. Mai 2011 und damit weniger als drei Jahre bestanden hat (Akten EG Thun, pag. 39, 88; BGE 138 II 229 E. 2, 137 II 345 E. 3.1.2; BVR 2010 S. 481 E. 4.1). Sie ist aber der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 6 Ansicht, es seien wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG gegeben, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

E. 3.2

Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe im Sinn dieser Bestimmung können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freien Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (zur Alternativität dieser Gründe vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubewerten, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familien- verhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Als Richtlinie bleibt indes beachtlich, dass ein persönlicher naheheulicher Härtefall gemäss

gesetzlicher Konzeption eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 bzw. 43 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.3; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 77 ff.).

E. 3.3

Zur Begründung des nahehelichen Härtefalls macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei Opfer psychischer und physischer Gewalt geworden. Sie anerkennt zwar, dass sie keine konkreten Hinweise für physische Gewalt wie Zeugenberichte, Polizeirapporte, Arztzeugnisse und dergleichen vorweisen kann. Es müsse aber davon ausgegangen werden, dass der Ehemann und/oder seine Familie «zumindest psychische Gewalt» ausgeübt haben (Beschwerde, S. 7 ff.). Die Beschwerdeführerin legt damit nicht substantiiert dar, dass ihr physische Gewalt angetan wurde; solches ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Näher zu prüfen ist hingegen, ob sie Opfer psychischer Gewalt geworden ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 7

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Familie ihres Ehemanns habe sie «an der kurzen Leine gehalten». Sie habe weder Freunde treffen noch Hobbys pflegen dürfen; stattdessen habe sie den ganzen Tag den Haushalt besorgen und Beschimpfungen sowie Erniedrigungen über sich ergehen lassen müssen. Der telefonische Kontakt zu ihrer Familie sei eingeschränkt und manchmal sogar verboten worden. Psychisch sei sie dermassen unter Druck gesetzt worden, dass sie keinen Mut habe fassen können, um sich gegen die Missstände zu wehren. Anders als die Vorinstanz meint (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4d), sei es nicht zu blossen Konflikten und Spannungen mit den Schwiegereltern gekommen (Beschwerde, S. 8).

E. 3.4.1

Nach bundesgerichtlicher Praxis kann eine für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls relevante Beeinträchtigung vorliegen, wenn die psychische Integrität des Opfers bei Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde, was beispielsweise bei dauerndem Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren der Fall sein kann. Demgegenüber vermag nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung einen solchen Härtefall zu begründen. Von einer in diesem Zusammenhang massgeblichen häuslichen Gewalt ist vielmehr erst dann auszugehen, wenn eine systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, erkennbar ist und die anhaltende, erniedrigende Behandlung derart schwer wiegt, dass von der betroffenen Person bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verletzenden ehelichen Beziehung verharret (vgl. dazu einlässlich BGE 138 II 229 E. 3.2.2 mit Hinweisen; VGE 2012/193 vom 26.2.2013, E. 4.4.1 [bestätigt durch BGER 2C_317/2013 vom 14.1.2014]; Martina Caroni, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AuG, 2010, Art. 50 N. 34; Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.],

Migrationsrecht, 3. Aufl. 2012, Art. 50 N. 10; Winiger/Hugi Yar, Psychischer Druck als nahehelicher Härtefall, in Digitaler Rechtsprechungskommentar, publ. am 19.9.2012; Thomas Hugi Yar, a.a.O., S. 84 ff.).

E. 3.4.2

Die ausländische Person trifft bei der Feststellung des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Sie muss die eheliche Gewalt bzw. häusliche Oppression in geeigneter Weise glaubhaft machen (Arztberichte oder psychiatrische Gutachten, Polizeirapporte, Berichte/Einschätzungen von Fachstellen wie Frauenhäusern, Opferhilfe, glaubwürdige Zeugenaussagen von weiteren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 8 Angehörigen oder Nachbarinnen bzw. Nachbarn usw.). Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht; wird häusliche Gewalt in Form psychischer Oppression behauptet, muss vielmehr die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus ent- stehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGer 2C_1000/2012 vom 21.2.2013, E. 5.1.1; VGE 2012/154 vom 24.1.2013, E. 3.3; Thomas Hugi Yar, a.a.O., S. 85; vgl. auch Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE).

E. 3.4.3

Vorliegend ist eine psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin in der geforderten Intensität weder hinreichend dargetan noch objektiv erstellt. Die beklagten Vorkommnisse innerhalb der Familie ihres Ehemanns mögen subjektiv als verletzend oder demütigend empfunden worden sein; eine anhaltende, erniedrigende Behandlung oder eine schwerwiegende psychische Druckausübung, wie sie zur Begründung eines nahehelichen Härtefalls vorliegen müsste, wird damit indes nicht aufgezeigt (vgl. BGer 2C_1005/2013 vom 5.11.2013, E. 3.2; VGE 2012/193 vom 26.2.2013, E. 4.4.2 [bestätigt durch BGer 2C_317/2013 vom 14.1.2014]). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Angaben der Beschwerdeführerin Stringenz und den nötigen Konkretisierungsgrad vermissen lassen; bei ihren Anschuldigungen bleibt sie grösstenteils vage und wiederholt die im Strafverfahren erhobenen Vorwürfe nicht. Die Beschwerdeführerin bringt auch nicht vor, dass sie sich gegen die Missstände in der Familie ihres Ehemanns aufgelehnt hätte und die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts auf die erlittene psychische Gewalt zurückzuführen wäre; vielmehr sei die Trennung zu ihrer grossen Überraschung und auf Initiative ihres Ehemanns erfolgt (Beschwerde, S. 3 f.). Die Beschimpfungen und Drohungen, die sich am 1. November 2011, rund ein halbes Jahr nach der Trennung, im Nachgang zur Eheschutzverhandlung vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau in Aarwangen zugetragen haben (vgl. Vorakten POM, Delegierte Einvernahme vom 29.2.2012 [separates Mäppli grün]), stellen von vornherein keinen Grund für einen nahehelichen Härtefall dar. Weil das Ehepaar in jenem Zeitpunkt nicht mehr zusammen wohnte und auch keine wichtigen Gründe für ein Getrenntleben gegeben waren, war der Aufenthaltsanspruch bereits untergegangen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4b und d; BGE 137 II 345 E. 3.2.3; Thomas Hugi Yar, a.a.O., S. 87). Die daraufhin erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen des Ehemanns und dessen Vaters (Strafbefehle vom 20.4.2012 wegen Drohung und Beschimpfung bzw. Beschimpfung; Akten EG Thun, pag. 108 und 110) ändern daran nichts. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 9 der Gemeinde am 2. November 2011 – einen Tag nach dem Vorfall in Aarwangen – eine eigenhändig unterzeichnete Stellungnahme überreicht hat, worin sie einerseits ihre Schwiegereltern beschuldigt und andererseits das Verhalten ihres Ehemanns teilweise rechtfertigt (vgl. Akten EG Thun, pag. 69 f.). Im Verfahren vor der Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin erstmals vorgebracht, sie hätte dieses Schreiben nicht selber verfasst, sondern es unter Druck ihrer Familie abliefern müssen; damit habe sie «die Ehemannwahl ihrer Eltern schön reden» wollen (Beschwerde, S. 4 f.; Vorakten POM, pag. 19). So oder anders ist die Stellungnahme nicht geeignet, die behauptete Zwangsausübung durch die Schwiegereltern objektiv zu untermauern. Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, dass das Verhalten des Ehemanns – auch unter Berücksichtigung des Einflusses seiner Familie – keine eheliche Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG darstellt.

E. 3.5

Nach Darstellung der Beschwerdeführerin ist die Ehe nicht in ihrem freien und vollen Einverständnis geschlossen worden. Soweit sie damit einen wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AuG geltend macht, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie nicht näher ausführt und belegt, inwiefern sie tatsächlich Opfer einer Zwangsheirat geworden sein soll. Der Schwerpunkt ihrer Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betrifft denn auch die angebliche Gewaltausübung durch ihren Ehemann und dessen Familie. Nach Angaben der Beschwerdeführerin ist die Ehe zwar durch die Familien arrangiert worden; sie hat ihr jedoch nach eigener Darstellung zugestimmt (Vorakten POM, Delegierte Einvernahme vom 29.2.2012 [separates Mäppli grün], Zeilen 266 ff.). Wohl mag sie sich damit auch dem Willen ihrer Eltern gefügt haben (vgl. Beschwerde, S. 4). Dass sie ihren eigenen Willen nicht hätte frei bilden können, ist damit aber nicht objektiv erhärtet. Ein nahehelicher Härtefall ist auch insoweit zu verneinen.

E. 3.6

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, ihre soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland sei stark gefährdet. Im islamisch geprägten Heimatdorf werde als geltendes Rechtssystem die Scharia angewandt, und zur religiösen Tradition gehörten Zwangsehen. So würden geschiedene Frauen in der Regel an einen um mehrere Jahre älteren Mann weiterverheiratet. Dieses Schicksal drohe auch ihr, denn sie könne keinerlei Unterstützung durch die Eltern erhoffen. Der Vater wohne mittlerweile in Kroatien, die Mutter sei ihm vermutlich bereits gefolgt. Um die finanzielle Zukunft zu sichern, würden die Eltern «bestimmt nicht davor zurückschrecken, ihre Tochter ein zweites Mal zu einer Ehe zu zwingen» (Beschwerde, S. 9).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 10

E. 3.6.1

Blosse stereotype Vorstellungen über bestimmte Gesellschaftsverhältnisse können nicht genügen, um die Wiedereingliederung als unzumutbar erscheinen zu lassen. Zwar ist in Mazedonien die Scheidungsrate deutlich tiefer als in der Schweiz, aber ungefähr vergleichbar mit derjenigen von Italien oder Irland, so dass nicht gesagt werden kann, eine geschiedene Frau werde in Mazedonien geächtet oder sei in den dortigen gesellschaftlichen Strukturen unvorstellbar (BGer 2C_1000/2012 vom 21.2.2013, E. 5.2.2; vgl. auch BGer 2C_1005/2013 vom 5.11.2013, E. 2.3.2). Nach Einschätzung des Bundesamts für Migration

(BFM) vom 16. März 2012 stelle der Umstand, dass die Beschwerdeführerin geschieden sein wird, die «Hauptschwierigkeit» dar. Mit diesem «Makel» sei eine erneute Heirat nicht einfach. Dass sie «nur noch einen älteren Mann heiraten» könnte, sei «möglich, aber nicht in jedem Fall zwingend» (vgl. Akten EG Thun, pag. 92).

E. 3.6.2

Die behauptete fehlende familiäre Unterstützung und die drohende Zwangsheirat stehen sodann auch im Widerspruch zu den Aussagen der Beschwerdeführerin im Strafverfahren, wonach ihre Familie sie nach der Scheidung weiter unterstützen werde. Nun müsse sie ihre eigene Verantwortung wahrnehmen und sie glaube nicht, dass es Probleme geben werde (vgl. Vorakten POM, Delegierte Einvernahme vom 29.2.2012 [separates Mäppli grün], Zeilen 299 ff.). Dies deckt sich auch mit den Angaben gegenüber der Gemeinde, wonach die Beziehung zu ihrer Familie sehr gut sei; die Mutter sei sehr intelligent und verstehe ihre Probleme; ihr Vater auch, aber die Mutter habe mehr Verständnis (vgl. Akten EG Thun, pag. 100, Antwort auf Frage 12). Die Beteuerung, ihre Familie werde sie nicht mehr unterstützen und stattdessen zu einer Ehe zwingen, überzeugt somit nicht. Im Gegenteil scheint die Solidarität der Familienangehörigen stark ausgeprägt zu sein; ein in der Schweiz lebender Cousin des Vaters hat die Beschwerdeführerin unmittelbar nach der Trennung aufgenommen und ihr eine Arbeitsstelle vermittelt (Beschwerde, S. 10 f.). Selbst wenn sich die Eltern inzwischen in Kroatien aufhalten sollen, leben nach Auskunft der Beschwerdeführerin weitere Verwandte in Mazedonien (Akten EG Thun, pag. 100, Antwort auf Frage 11). Mit Blick darauf, dass die Beschwerdeführerin mit 18 Jahren ihrem Ehemann in die Schweiz gefolgt ist und das Verlassen ihres Heimatlands erst etwas über vier Jahre zurückliegt, ist davon auszugehen, dass sie mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor bestens vertraut ist. Aus der allenfalls besseren familiären Unterstützung in der Schweiz, namentlich durch den Cousin ihres Vaters, lässt sich nicht auf eine Gefährdung der Wiedereingliederung schliessen. Im Übrigen erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 11 die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr nach Mazedonien in einer grösseren Stadt niederlässt, wo sie einen weniger einschränkenden Lebensstil führen kann und die Aussicht auf eine Wohnung und Arbeit besser sein dürfte als an ihrem ländlichen Heimatort (vgl. auch VGE 2011/14 vom 18.10.2011, E. 6.4.1)

E. 3.7

Weiter sieht die Beschwerdeführerin ihre Sicherheit in ihrem Heimatland stark gefährdet (Beschwerde, S. 10). Weshalb die von ihr geltend gemachte und als «eher wahrscheinlich» bezeichnete Racheaktion seitens der Verwandten des Ehemanns nur bei einer Rückkehr nach Mazedonien drohen soll, leuchtet jedoch nicht ein: Zum einen hat der Ehegatte – und nicht die Beschwerdeführerin – die Scheidung eingeleitet; zum anderen hat er die Einsprache gegen den Strafbefehl wegen Beschimpfung und Drohung zurückgezogen. Die Behauptung, dass die Eltern «möglicherweise» vor Feindseligkeiten der Verwandten des Ehemanns geflüchtet sind oder das Heimatdorf aus Scham verlassen haben, erscheint spekulativ und wenig glaubhaft. Auch aus dem Umstand, dass das Elternhaus der Beschwerdeführerin in Mazedonien in direkter Nachbarschaft zu den Verwandten ihres Ehemanns liegen soll, folgt keine konkrete Gefährdung, zumal sich die Beschwerdeführerin wie erwähnt an einem anderen Ort niederlassen kann.

E. 3.8

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin sind schliesslich ihre Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Sie bestreitet die Einschätzung der Vorinstanz, wonach ihre soziale, wirtschaftliche und sprachliche Integration in der Schweiz kaum fortgeschritten sei. Dass die Beschwerdeführerin hier einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt, sich darum bemüht, Deutschkurse zu besuchen und die schweizerische Rechtsordnung beachtet, entspricht einer normalen Integration, wie sie von einer Ausländerin oder einem Ausländer nach einer Aufenthaltsdauer von ein paar Jahren erwartet werden kann; dies genügt für sich allein nicht, um einen Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu begründen (vgl. BGer 2C_803/2010 vom 14.6.2011, E. 2.3.3, 2C_521/2010 vom 30.11.2010, E. 2.3; VGE 2013/126 vom 11.11.2013, E. 3.4 [bestätigt durch BGer 2C_1179/2013 vom 30.12.2013]; Thomas Hugi Yar, a.a.O., S. 83 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.9

Zusammenfassend geben die vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG ab. Die Beschwerdeführerin vermag weder eine psychische Zwangsausübung der erforderlichen Intensität, noch das Vorhandensein einer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 12 Zwangsheirat darzutun. Sie hat auch nicht glaubhaft aufgezeigt, dass sie bei einer Rückkehr nach Mazedonien in ihrer sozialen Wiedereingliederung und Sicherheit gefährdet wäre. Damit durfte die Vorinstanz ohne weitere Abklärungen davon ausgehen, dass die Voraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG nicht erfüllt sind. Zusätzliche Beweismassnahmen können auch im vorliegenden Verfahren unterbleiben, da sie zu keinem anderen Ergebnis führen würden (vgl. BVR 2012 S. 252 E. 3.3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 9). Die Beweisanträge der Beschwerdeführerin (Parteibefragung, Zeugeneinvernahmen von C. _____ und D. _____) werden daher abgewiesen.

E. 4

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG). – Nach zutreffender Ansicht der POM relativiert die eher kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz das private Interesse der Beschwerdeführerin an einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erheblich. Dass die Beschwerdeführerin seit kurzem ihren Lebensunterhalt selber bestreitet, ist zwar positiv zu vermerken, fällt aber nicht wesentlich ins Gewicht. Die noch junge Beschwerdeführerin hat einen Grossteil ihres Lebens in Mazedonien verbracht und ist mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut. Zudem leben mehrere Verwandte dort, weshalb sie auf ein intaktes soziales Netz zurückgreifen kann. In den unzweifelhaft schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen in Mazedonien hat die Vorinstanz zu Recht keinen Grund für eine ermessensweise Bewilligungsverlängerung erblickt (angefochtener Entscheid, E. 5b). Somit hat die Vorinstanz die gegenläufigen Interessen in vertretbarer Weise gewichtet und durfte in der Abwägung schliessen, dass die Interessen an einem Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz weniger stark gewichtet als die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung der im AuG vorgezeichneten Migrationspolitik (vgl. zur strengen Praxis in diesem

Zusammenhang etwa BVR 2013 S. 73 E. 3.4, 2011 S. 193 E. 6.1.3). Es ist daher nicht zu beanstanden und hält der Rechtskontrolle stand, dass die Vorinstanz die Aufenthaltbewilligung der Beschwerdeführerin auch nicht ermessensweise verlängert hat.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 13

E. 5

Die Beschwerdeführerin sieht in der befürchteten Zwangsheirat einen Verstoss gegen Art. 23 Abs. 3 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2). Danach darf eine Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Eheleute geschlossen werden. Als junge Frau einen Greis heiraten zu müssen, stelle eine unmenschliche Behandlung dar, weshalb die Ausschaffung gestützt auf Art. 25 Abs. 3 BV unzulässig sei (Beschwerde, S. 15 f.). – Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist das völkerrechtliche Rückschiebeverbot (Non- Refoulement) zu beachten; von einer Wegweisung muss abgesehen werden, wenn der betroffenen Person Folter oder eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) droht (vgl. BGE 135 II 110 E. 2.2 und 2.3; BVR 2013 S. 543 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Wie dargelegt fehlen konkrete Hinweise, wonach der Beschwerdeführerin tatsächlich eine Zwangsheirat droht (vgl. vorne E. 3.6.1 f.). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzulässig.

E. 6

Nach dem Gesagten hat die POM durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltbewilligung kein Recht verletzt. Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführerin ist praxisgemäss eine neue Ausreisefrist anzusetzen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 bzw. Art. 104 Abs. 1, 3 und 4 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11.02.2014, Nr. 100.2013.218U, Seite 14 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.